

Unverbindlicher, informeller Vorschlag für eine

ENERGIE- und LEISTUNGSBEZUGSVEREINBARUNG ENTWURFSVORSCHLAG

(ABGEBILDETER BASISFALL: Erneuerbare Energiegemeinschaft; Mitglied als teilnehmender Netzbenutzer und Abnehmer elektrischer Energie; dynamisches Modell)

EINGANGSANMERKUNGEN:

- Betrieb, Erhaltung und Wartung der sowie Haftung für die Energieerzeugungsanlage liegen lt Entwurfsvorschlag gegenüber dem teilnehmenden Netzbenutzer in der alleinigen Verantwortung und Kostentragung der EEnergyG – dieses Faktum ist betriebswirtschaftlich zu berücksichtigen; die EEnergyG verantwortet auch ausschließlich die Erfüllung aller elektrizitätsrechtlichen Erfordernisse;
- Die Frage der Preisgestaltung und –findung ist offen; ist hier ein variables System abhängig von den Anforderungen der EEnergyG erforderlich, wäre das ergänzend zu implementieren;
- Die korrekte Festlegung des Energiebezugspreises unter Berücksichtigung aller in diesem Konzept anfallenden Steuern (zB USt, Ertragssteuern), Abgaben, Gebühren und allfälliger (elektrizitätsrechtlich determinierter) sonstiger Entgelte erweist sich für die Wirtschaftlichkeit als entscheidend.
- Für die Valorisierung ist der VPI beispielhaft vorgesehen; derartige Indexierungen sind jedoch immer mit einem entsprechenden Risiko einer nicht korrekten Abbildung aller relevanten Kostenbestandteile für die EEnergyG verbunden und bleiben damit risikobehaftet. Eine Verringerung des Preises infolge Indexierung ist als unteres Limit ausgeschlossen. Bei variablen Preisgestaltungen auf Ebene der EEnergyG könnten sich auch gänzlich abweichende Regelungen unter Entfall einer Indexierung als tunlich erweisen. Die Indexierung darf letztlich auch die nicht auf finanziellen Gewinn gerichtete Positionierung der EEnergyG nicht gefährden.
- Die Mitgliederseite erhält keine konkret gewährleistete Bezugsberechtigung auf Basis gewährleisteter Erzeugungsmengen – die EEnergyG ist in der konkreten Betriebsart weitgehend frei;
- die Kündigungsklauseln sind iSd Gewährleistung des jederzeitigen Lieferantenwechsels relativ offen zu Gunsten der Mitgliederseite gestaltet. Wesentlich ist der ergänzende Regelungsinhalt hierzu auf Ebene der EEnergyG.
- Selbstverständlich sind in diversen Punkten abweichende oder ergänzende Regelungen zu Gunsten der Mitglieder oder EEnergyG möglich; diese sind jeweils separat zu prüfen und auszuarbeiten. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat ausschließlich redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

WEITERGEHENDE HINWEISE - DISCLAIMER:

- Der vorliegende Entwurfsvorschlag dient als Leitfaden im Zusammenhang mit der vertraglichen Erfüllung der erforderlichen energierechtlichen Rahmenbedingungen gemäß §§ 79f EAG (für Bürgerenergiegemeinschaften wären die §§ 16b ff ElWOG 2010 relevant); keinesfalls ist damit jedoch eine Befreiung von einer gesonderten Prüfung begleitender zivil- und öffentlich-rechtlicher (inkl datenschutzrechtlicher) Rahmenbedingungen verbunden. Vor Verwendung des Entwurfsvorschlages ist somit jedenfalls die Heranziehung fachkompetenter rechtlicher Beratung für jeden Einzelfall erforderlich.

- Vor und begleitend zur Heranziehung des Entwurfsvorschlages hat jedenfalls eine steuer-, gebühren- und abgabenrechtliche sowie sonstige entgeltseitige Beratung beigezogen zu werden; dies gilt insbesondere für umsatz- und ertragssteuerliche, (energie-)abgaben- und entgeltseitige oder sonstige gebührenrechtliche Sachverhalte; diese gelten auf Ebene dieses energierechtlich gemäß §§ 79f EAG konzipierten Entwurfsvorschlages nicht als vorgeprüft, sodass jedenfalls auch die Heranziehung fachkompetenter steuerlicher Beratung für jeden Einzelfall erforderlich ist.
- Da der vorliegende Entwurf diverse Anknüpfungspunkte mit Vereinbarungsinhalten gegenüber den relevanten Netzbetreibern aufweist, empfiehlt sich ergänzend auch eine Vorabstimmung mit denselben.
- **Es wird abschließend ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Zusammenhang mit der Umsetzung von Erneuerbare Energiegemeinschaften gemäß §§ 16c ff EIWOG 2010 sowie §§ 79f EAG (vgl. für Bürgerenergiegemeinschaften die §§ 16b ff EIWOG 2010) weiterhin erhebliche zivil-, elektrizitäts- und steuer-/abgaben-/gebührenrechtliche Unsicherheiten bestehen, sodass für den vorliegenden Entwurfsvorschlag keinerlei Haftung für deren Vollständigkeit und Richtigkeit übernommen werden kann.**

abgeschlossen zwischen

1) **N.N.**, geb. [to come], [Adresse]

als „Erneuerbare Energiegemeinschaft“ („EEnergyG“) gemäß § 7 Abs 1 Z 15a iVm §§ 16c ff EIWOG 2010 einerseits

sowie

2) **N.N.**, geb. [to come], [Adresse]

als „Mitglied“ der EEnergyG, „Mitgliederseite“ oder „teilnehmender Netzbenutzer“ andererseits,

wie folgt:

Kommentiert [EW1]: Wesentliche Vorfrage: Welche Art der Rechtsperson?

Konzept hier: Verein.

1 EEnergyG – Grundlagen der Leistungserbringung

Die EEnergyG verfügt über (die) Energieerzeugungsanlage(n), mit der sie in der Lage ist, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen elektrische Energie zu erzeugen, die eigenerzeugte Energie zu verbrauchen, zu speichern oder zu verkaufen sowie für ihre Mitglieder Energiedienstleistungen zu erbringen.

Kommentiert [RMDEW2]: ANMERKUNG: Bei der Konstellation „Überschusseinspeiser“ verfügt die EEnergyG über diese Optionen aktuell nicht, sodass diese Passagen im genannten Fall zu streichen wären.

Der teilnehmende Netzbenutzer ist jedenfalls **Mitglied/Gesellschafter/Genossenschafter/Aktionär/etc** der EEnergyG. Der teilnehmende Netzbenutzer verfügt über eine Verbrauchsanlage mit der Zählpunktnummer: **[zu ergänzen]**.

Die Energieerzeugungsanlage(n) wird/werden gemäß § 16d Abs 2 Z 1 EIWOG gemäß den **Beilagen .1** bis **.1...** beschrieben wie folgt:

2 Tätigkeitsumfang der EEnergyG

Die EEnergyG umfasst konkret folgenden Tätigkeitsumfang:

1. Energieerzeugung;
2. Verbrauch eigenerzeugter Energie;
3. Verkauf von Energie;
4. (Speicherung von Energie);
5. (Energiedienstleistungen an ihre Mitglieder, nämlich
 - a. Energieeffizienzdienstleistungen;
 - b. Ladedienstleistungen für Elektrofahrzeuge;
 - c. [to come]).

Kommentiert [EW3]: Hier ist uE noch zu klären, wie das verrechnungstechnisch berücksichtigt wird.

Kommentiert [EW4]: Sofern tatsächlich erbracht. Hierfür sind in der Folge weitere Leistungsentgelte zu vereinbaren.

Dieses Detail wird in Schritt 1 des Entwurfes nicht weiter ausgeführt.

Kommentiert [RMDEW5]: Vgl oben: Anmerkung zur Konstellation „Überschusseinspeisung“.

3 Festlegung – Anteil; Energieaufteilung

Hinsichtlich des Strombezuges der teilnehmenden Netzbenutzer aus der Energieerzeugungsanlage wird zwischen den Vertragspartnern vereinbart wie folgt:

1. Für Zwecke der allenfalls erforderlichen Festlegung einer rechnerischen Anteils-Bemessungsgrundlage der Mitgliederseite als teilnehmendem Netzbenutzer sowie im Zusammenhang mit der anteilmäßigen Zuweisung von Energie aus der Energieerzeugungsanlage wird der „ideelle Anteil“ des teilnehmenden Netzbenutzers, der dem rechnerisch bilanziellen Verbrauchsanteil des teilnehmenden Netzbenutzers an der Gesamterzeugung der EEnergyG entspricht, festgelegt wie folgt: Beschluss der Generalversammlung des Vereines „...“ vom ...

Kommentiert [RMDEW6]: Diese Anteilsfestlegung folgt dem gesetzlichen Erfordernis des § 16d Abs 2 Z 3 EIWOG 2010; von tatsächlicher Relevanz ist dieser hps im hier nicht dargestellten „statischen“ Modell sowie im Falle einer Innenverrechnung der teilnehmenden Netzbenutzer im dynamischen Modell (hier ebenfalls nicht ausgearbeitet).

Insofern seitens des Vereins durch Beschluss der Generalversammlung nachfolgend eine geänderte Festlegung des „Anteils“ der Mitglieder erfolgt, ist dieser der vorliegenden Vereinbarung mit der Wirksamkeit zum Tag nach wirksamer Beschlussfassung zu Grunde zu legen, ohne dass es hierfür einer gesonderten Vertragsanpassung bedürfte. Der EEnergyG obliegt in diesem Zusammenhang die Verpflichtung zur Meldung von erfolgten Änderungen an den jeweiligen Netzbetreiber.

2. Festgehalten wird diesbezüglich, dass mit dieser Anteilsfestlegung keinerlei dingliche Berechtigung des teilnehmenden Netzbenutzers an der Energieerzeugungsanlage verbunden sein muss, sondern lediglich eine elektrizitätsrechtliche Anteilszuweisung gemäß § 16d Abs 2 Z 3 EIWOG 2010 vorgenommen wird.
3. Außerhalb der Verwendung als Bemessungs- und Berechnungsgrundlage innerhalb eines statischen oder dynamischen Modells bleibt der hier festgelegte ideelle Anteil zwischen den Mitgliedern und auch im Verhältnis zur EEnergyG ansonsten ohne rechtlichen Belang, insofern im Rahmen des Vereinsstatutes oder sonstiger Vereinbarungen nicht abweichendes geregelt ist.

Kommentiert [EW7]: Diese Passage ist anhand der Organisationsregelungen der EEnergyG auf Richtigkeit zu prüfen. Sollten weitere Verteilungsbestimmungen innerhalb der EEnergyG an den ideellen Anteil anknüpfen, wäre diese Passage als mögliche lex specialis zu streichen.

Erfolgt eine Umsetzung des dynamischen Modells ohne Innenverrechnung kann diese Passage ebenfalls gestrichen werden.

4 Virtuelle Energiezuweisung und Abgeltung

1. Die virtuelle Zuweisung der seitens der EEnergyG erzeugten oder dieser zumindest zugewiesenen Energie erfolgt nach dem tatsächlichen physikalischen Bezug (Messung am Zählpunkt) der Verbrauchsanlagen, sohin im Verhältnis zum momentanen Verbrauchsverhalten, der jeweiligen teilnehmenden Netzbenutzer.

Die Zuordnung ist mit dem Energieverbrauch des jeweiligen teilnehmenden Netzbenutzers in der Viertelstunde begrenzt. Bei Nullverbrauch eines teilnehmenden Netzbenutzers ist die Energie den anderen teilnehmenden Netzbenutzern zuzuordnen.

2. Für Zwecke der energierechtlichen und zuweisungs- sowie rechnungstechnischen Behandlung des gegenständlichen Energiebezuges im Zusammenhang mit der Energieerzeugungsanlage der EEnergyG vereinbaren die Vertragspartner gegenüber dem Netzbetreiber die rechnerische Zuordnung eines dynamischen Anteiles (vgl. Punkt Punkt 3.1 iVm 4.1) der erzeugten Energie an die jeweiligen Verbrauchsanlagen der teilnehmenden Netzbenutzer. Hinsichtlich der Ermittlung der viertelstündlich zugeordneten Werte ist seitens des Netzbetreibers § 16e Abs 3 EIWOG 2010 zur Anwendung zu bringen.
3. Der teilnehmenden Netzbenutzer stimmt ausdrücklich zu, dass der Netzbetreiber (hier: einfügen) den Energiebezug hinsichtlich der Verbrauchsanlage des teilnehmenden Netzbenutzers mit einem Lastprofilzähler oder unterhalb der Grenzen des § 17 Abs 2 EIWOG 2010 mit einem intelligenten Messgerät gemäß § 7 Abs 1 Z 31 EIWOG 2010 misst und diese Daten verarbeitet (vgl. dazu Punkt 5.6). Die seitens des Netzbetreibers an die EEnergyG und die teilnehmenden Netzbenutzer zur Verfügung gestellten Daten (§ 16e Abs 1 Z 2 EIWOG 2010) zur Einspeisung der Erzeugungsanlagen und zum Bezug der teilnehmenden Netzbenutzer bilden die Grundlage für die nachfolgende Verrechnung der Energiebezugsentgelte von der EEnergyG an die Mitgliederseite im Innenverhältnis. Die EEnergyG ist dabei berechtigt, die seitens des Netzbetreibers durchgeführten Messungen, Zuordnungen und Saldierungen ohne weitere inhaltliche Prüfung zur Erfüllung und Durchführung der vorliegenden vertraglichen Vereinbarung zu übernehmen.
4. Der teilnehmende Netzbenutzer verpflichtet sich, der EEnergyG für den gemäß Punkt 4.1. vom Netzbetreiber festgestellten, der Verbrauchsanlage des teilnehmenden Netzbenutzers zugewiesenen Energiebezug aus der Energieerzeugungsanlage einen Pauschalbetrag von Cent / kWh zzgl. allenfalls hierfür anfallender USt sowie sonstiger von der EEnergyG für die vertragsgegenständliche Lieferung von elektrischer Energie zu tragenden oder abzuführenden öffentlichen Steuern, Abgaben, Gebühren und Entgelten gemäß Beschluss des Vorstandes oder der Generalversammlung des Vereines „...“ vom ... zu entrichten („Energiebezugspreis“).

Kommentiert [EW8]: Hier vertretenes „dynamisches Modell“ – mehr Bezug → mehr Zuweisung; keine gesonderte Innenverrechnung; siehe unten.

BEACHTEN: Habe ich einen im Verhältnis der teilnehmenden Netzbenutzer sehr großen Abnehmer, erhält dieser auch die meiste erzeugte Energie zugewiesen; damit könnte das System für kleine teilnehmende Netzbenutzer uninteressant werden; allenfalls würden sich entsprechende Maximalzuweisungsschellen („Deckel“) als sinnvoll erweisen.

Kommentiert [EW9]: Hier besteht natürlich das größte Diskussionspotenzial. Es wäre etwa denkbar, dass es interne Verrechnungspreise zwischen dem unter dem ideellen Anteil beziehenden Netzbenutzer 1 und dem überbeziehenden Netzbenutzer 2 gibt.

Dann könnte man das Verrechnungssystem natürlich noch um Tageszeiten, Relationen zu Einspeisetarifen hinsichtlich der Überschussenergie, usw. weiter ausdehnen.

Insofern seitens des Vereins durch Beschluss des Vorstandes oder der Generalversammlung nachfolgend eine geänderte Festlegung des Energiebezugspreises für die Mitglieder erfolgt, ist dieser mit der Wirksamkeit zum Tag nach gültiger Beschlussfassung der vorliegenden Vereinbarung zu Grunde zu legen, ohne dass es hierfür einer gesonderten Vertragsanpassung bedürfte.

5. Der Energiebezugspreis wird **unabhängig** von der tageszeitlichen Gelegenheit des Energiebezuges durch die Mitgliederseite vereinbart.

Kommentiert [EW10]: Vgl oben: Zu diskutieren!

6. Der **Energiebezugspreis wird – insofern nicht jeweils binnen Jahresfrist eine abweichende Beschlussfassung des Vorstandes oder der Generalversammlung über eine geänderte Neu-Festlegung des Energiebezugspreises erfolgt - wertgesichert auf Basis des VPI (zu ergänzen), bezogen auf (Monat) (Jahr).** Schwankungen der Indexzahl nach oben bis einschließlich 5 % bleiben unberichtigt, wobei sich die Berechnung auf den jeweiligen Kalendermonat bezieht. Der Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten auf eine Dezimalstelle neu zu berechnen, wobei stets die außerhalb des jeweiligen Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neuberechnung des Energiebezugspreis GEZ als auch des neuen Spielraumes zu bilden hat. Sollte ein derartiger Index nicht mehr verlautbart werden, so ist die Wertsicherung durch einen von den Vertragsparteien einvernehmlich zu bestellenden Sachverständigen nach den Grundsätzen zu ermitteln, die den vorangegangenen Vereinbarungen entspricht, sodass die Kaufkraft des ursprünglich vereinbarten Betrages erhalten bleibt.

Kommentiert [RMDEW11]: Eine von vielen möglichen Varianten!!

Wird der GEZ regelmäßig ohnehin angepasst, kann eine Valorisierung auch entfallen.

Insofern die nicht im finanziellen Gewinn begründete wirtschaftliche Disposition der EEnergyG gefährdet wäre, wird die Indexierung des Energiebezugspreises für die Dauer dieser Gefährdung ausgesetzt.

7. Insofern seitens des Vereines keine gesonderte Beschlussfassung über die Entgeltgestaltung hinsichtlich der Zahlungsmodalitäten erfolgt, wird vereinbart wie folgt:

Der teilnehmende Netzbenutzer ist ausdrücklich damit einverstanden, dass seitens der EEnergyG zur Deckung des Energiebezugspreises zu jedem Monatsersten ein gleichbleibender Teilbetrag vorgeschrieben wird. Die Bestimmungen des § 21 Abs 3 MRG hinsichtlich der Jahrespauschalverrechnung gelangen hierfür analog zur Anwendung.

8. **[zu ergänzen]**

5 Betrieb, Erhaltung und Wartung der Erzeugungsanlagen sowie die Kostentragung der Energieerzeugungsanlage

1. Die EEnergyG fungiert als dingliche Eigentümerin oder zumindest im gesetzlich erforderlichen Umfang als Betriebs- und Verfügungsberechtigte (an) der Energieerzeugungsanlage.
2. Betrieb, Erhaltung und Wartung der Energieerzeugungsanlage liegen gegenüber den teilnehmenden Netzbenutzern in der alleinigen Verantwortung und Kostentragung der EEnergyG.
3. Ebenso liegt die Haftung für die Energieerzeugungsanlage allein bei der EEnergyG und wird diese die teilnehmenden Netzbenutzer gegen sämtliche Ansprüche Dritter aus Schäden durch die Energieerzeugungsanlage schad- und klaglos halten. Der Abschluss allfälliger Versicherungen für die Energieerzeugungsanlage obliegt alleine der EEnergyG.
4. Die Verantwortlichkeiten für die angeschlossenen Verbrauchsanlagen der teilnehmenden Netzbenutzer bleiben von den Sonderregelungen hinsichtlich der Energieerzeugungsanlage unberührt und richten sich weiterhin nach den jeweils allgemein anwendbaren Bestimmungen. Der Abschluss allfälliger Versicherungen für die Verbrauchsanlagen obliegt alleine dem jeweiligen teilnehmenden Netzbenutzer.
5. Festgehalten wird zwischen den Vertragspartnern, dass die EEnergyG keinerlei Gewähr für die Quantität, die Art und den Umfang der über die Energieerzeugungsanlage erzeugten Energie leistet, sodass diesbezüglich sämtliche Ansprüche der teilnehmenden Netzbenutzer gegen die EEnergyG aus mangelnder Stromerzeugung ausgeschlossen werden.

In diesem Zusammenhang halten die Vertragspartner fest, dass der teilnehmende Netzbenutzer die (batteriemäßige) Zwischenspeicherung der in der Energieerzeugungsanlage erzeugten Energiemenge ausdrücklich gestattet. Die EEnergyG unterliegt diesbezüglich keinerlei Beschränkungen hinsichtlich der Lade- und Einspeisezeiten, insbesondere keinen Optimierungspflichten hinsichtlich der für die Mitgliederseite insgesamt verfügbaren Energie aus der Energieerzeugungsanlage.

6. Der teilnehmende Netzbenutzer verpflichtet sich zum Zwecke der Durchführung des Betriebes der Energieerzeugungs- und Verbrauchsanlage mit dem jeweiligen Netzbetreiber alle erforderlichen Vereinbarungen hinsichtlich Datenverwaltung und Datenbearbeitung der Energiedaten der Energieerzeugungsanlage der EEnergyG und der Anlagen des jeweils teilnehmenden Netzbenutzers abzuschließen (vgl zu den relevanten Vertragsinhalten: „to come“), dem Netzbetreiber den erforderlichen Zugang zur Verbrauchsanlage zu gewähren und auch sonst alles zu unternehmen und alle sonst er-

Kommentiert [EW12]: Fraglich, ob man das in der vorliegenden Konstellation so will.

Kommentiert [EW13]: Auch das wäre inhaltlich zu diskutieren, weil damit eine Steuerung der Einspeisung erfolgen kann. Dieses Thema wird vorerst nicht weiter vertieft.

ANMERKUNG: Vgl ergänzend bereits oben zur Konstellation „Überschusseinspeiser“.

forderlichen Zustimmungen gegenüber der EEnergyG sowie dem Netzbetreiber zu erteilen, um die Umsetzung der vorliegenden Vereinbarungsinhalte zu fördern.

Jedenfalls stimmt der teilnehmende Netzbewutzer der Auslesung und Übermittlung der Viertelstundenwerte durch den Netzbetreiber gemäß § 84a EIWOG 2010 zu.

Hiervon umfasst ist auch die Zustimmung zum Austausch aller zur Abwicklung dieser Vereinbarung wie auch der Vereinbarungen zwischen der EEnergyG und dem Netzbetreiber erforderlichen Daten zwischen der EEnergyG und dem Netzbetreiber.

Gleichzeitig wird auch die EEnergyG die erforderlichen Vereinbarungen mit dem Netzbetreiber abschließen, um die vorliegenden Vertragsinhalte zur Umsetzung zu bringen. Der teilnehmende Netzbewutzer erteilt hierzu mit Unterfertigung der vorliegenden Vereinbarung ausdrücklich seine Zustimmung.

Die EEnergyG verpflichtet sich gegenüber dem teilnehmenden Netzbewutzer, die ihr in Ausübung dieses Vertrages zu Kenntnis gelangenden personenbezogenen Daten (Name, Geburtsdatum und Adresse) des teilnehmenden Netzbewutzers, insbesondere aber das Datum „Energieverbrauch“, mit höchster Vertraulichkeit zu behandeln und die erhobenen Daten nur zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten zu verarbeiten, worin der ausschließliche Grund für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung liegt (Art 6 Abs 1 lit b DSGVO). Die EEnergyG ist Verantwortliche iSd Art 4 Abs 7 DSGVO.

Dem teilnehmenden Netzbewutzer kommt gegenüber der EEnergyG das Recht auf Auskunft, Berichtigung sowie nach Beendigung des Vertragsverhältnisses innerhalb des gesetzlichen Rahmens das Recht auf Löschung, Einschränkung der Verarbeitung bzw. Widerspruch gegen die Verarbeitung und Datenübertragbarkeit bei der EEnergyG sowie das Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde zu.

7. Der teilnehmende Netzbewutzer ist im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung hinsichtlich der Energieerzeugungsanlage weder an Investitionskosten beteiligt noch nimmt er direkt an den laufenden Kosten und Erträgen, insbesondere im Zusammenhang mit Einspeiseerlösen in das öffentliche Netz, Teil. Insofern stehen dem teilnehmenden Netzbewutzer bei Auflösung der vorliegenden Vereinbarung und unbeschadet hiervon abweichender Vereinbarungen in anderen Verträgen aus dieser heraus keinerlei Kostentragungspflichten oder Rückerstattungs- bzw Ertragsanteilsrechte gegenüber der EEnergyG zu.
8. Die Vertragspartner nehmen iÜ zur Kenntnis, dass die EEnergyG gegenüber dem teilnehmenden Netzbewutzer im Zusammenhang mit der Einhaltung aller energierechtlichen Voraussetzungen und Erfordernisse Gewähr leistet und den teilnehmenden Netzbewutzer gegen sämtliche Ansprüche hieraus schad- und klaglos hält. Dies gilt insbe-

sondere für die Verpflichtungen der EEnergyG gemäß §§ 16d Abs 4 EIWOG 2010 sowie die aus Verstößen dagegen resultierenden Rechtsfolgen.

9. ... [zu ergänzen]

6 Kündigung und Vertragsauflösung; freie Lieferantwahl

1. Es steht dem teilnehmenden Netzbenutzer offen, die vorliegende Deckung des Verbrauchs aus der Energieerzeugungsanlage mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsletzten zu kündigen, sofern gemäß § 76 Abs 1 EIWOG 2010 nicht zwingend kürzere Kündigungsfristen zur Anwendung gelangen. Jedenfalls gilt die gegenständliche Vereinbarung automatisch als aufgelöst, ohne dass es hierfür eines weiteren Rechtsaktes bedürfte, wenn der teilnehmende Netzbenutzer als Mitglied/Gesellschafter/etc aus der EEnergyG ausscheidet.
2. Hinsichtlich der Energie des teilnehmenden Netzbenutzers, welche über das öffentliche Netz bezogen wird, verpflichtet sich der teilnehmende Netzbenutzer, eigenständige Vereinbarungen mit dem Energielieferanten und Netzbetreiber hinsichtlich des Anschlusses an das öffentliche Netz, des Netzzuganges und der aufrechten Energielieferung aus dem öffentlichen Netz abzuschließen.
3. Demgegenüber steht es der EEnergyG offen, die gegenständliche Bezugs- und Betriebsvereinbarung, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Wochen zum Monatsletzten ordentlich zu kündigen. Zudem steht der EEnergyG – unbeschadet der generellen Berechtigung zur außerordentlichen Kündigung – jedenfalls das Recht zur fristlosen Kündigung offen, wenn der teilnehmende Netzbenutzer trotz einmaliger qualifizierter Mahnung durch die EEnergyG mit Zahlungsverpflichtungen aus der vorliegenden Vereinbarung mehr als 8 Wochen im Verzug ist.
4. Die vorliegende Vereinbarung wird selbstständig – ohne dass es hierfür eines gesonderten Rechtsaktes der Vertragspartner bedürfte - aufgelöst, wenn
 - a. die gesetzlichen oder sonstigen regulatorischen Voraussetzungen des teilnehmenden Netzbenutzers für eine Teilnahme an einer EEnergyG wegfallen; ODER
 - b. Vereinbarungen zwischen dem teilnehmenden Netzbenutzer und dem Netzbetreiber nicht mehr aufrecht sind oder aufgelöst werden, die zur Erfüllung oder Umsetzung der vorliegenden Vereinbarung erforderlich sind (ab dem Zeitpunkt der Vertragsauflösung gegenüber dem Netzbetreiber); ODER
 - c. die erforderlichen Vereinbarungen zwischen der EEnergyG und dem Netzbetreiber nicht mehr aufrecht sind oder aufgelöst werden; ODER

Kommentiert [RMDEW14]: Nach Ansicht des BMK ist die Anlehnung an Kündigungsvorschriften des EIWOG mE möglich, aber nicht zwingend, da die EEG (im Innenverhältnis) kein Lieferant ist.

Kommentiert [EW15]: Wenn keine Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen vorliegen, könnten die Kündigungsklauseln auch abweichend gestaltet werden.

Kommentiert [RMDEW16]: Beachte, dass hieraus zeitliche Inkongruenzen hinsichtlich der Vereinbarungen des teilnehmenden Netzbenutzers mit Verteilernetzbetreibern entstehen können; in diesem Fall können komplizierte Extrapolationen und Rückabrechnungen auf Ebene der EEnergyG erforderlich werden.

Kommentiert [EW17]: Eine ordentliche Kündigung der EEnergyG könnte man hier mE auch ausschließen.

Die nachfolgende außerordentliche Kündigung kann diskutiert werden.

Kommentiert [EW18]: Im Falle der Auflösung durch die EEnergyG könnten sich daraus natürlich Schadenersatzansprüche ergeben.

- d. sonstige Voraussetzungen und Bedingungen betreffend den Betrieb einer EEnergyG zwischen dem Netzbetreiber und der EEnergyG nicht mehr vorliegen; oder
- e. [to come].

5. [Weitere Sicherheiten der Mitglieder gegenüber der EEnergyG]

Kommentiert [EW19]: Zu diskutieren!

7 Haftung

1. Die Haftung der EEnergyG für die seitens des Netzbetreibers erfolgten Messungen der verbrauchten und der erzeugten Energiemengen sowie die Zuordnung entsprechend den jeweils vereinbarten bzw. über die Marktprozesse bekannt gegebenen Aufteilungsverhältnissen und die Saldierung mit der vom jeweiligen teilnehmenden Netzbenutzer bezogenen Energie wird jedenfalls ausgeschlossen. Der teilnehmende Netzbenutzer übernimmt vielmehr die alleinige Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der genannten Daten und wird die EEnergyG umgehend informieren, sofern diesbezüglich Fehler oder Abweichungen angenommen werden.
2. Überdies haftet der teilnehmende Netzbenutzer der EEnergyG gegenüber für die Richtigkeit der an den Netzbetreiber übermittelten Daten und hält die EEnergyG diesbezüglich schad- und klaglos.
3. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet. Der Ersatz von Verdienstentgang, entgangenem Gewinn und von Folgeschäden, insbesondere der Ersatz von Drittschäden ist jedenfalls soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.
4. Die EEnergyG haftet nicht für die Abführung von Steuern und Abgaben und/oder Entrichtung von Gebühren seitens der teilnehmenden Netzbenutzers.
5. [Bestimmungen zu gewünschten gesonderten Haftungsübernahmen und –ausschlüssen – to come]

8 Schlussbestimmungen

1. Ergänzungen und Abänderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformgebot.
2. Vom Regelungsinhalt dieser Vereinbarung abweichende Bestimmungen, die in Vereinbarungen zwischen der EEnergyG und teilnehmenden Netzbenutzern, die gleichzeitig Eigentümer von Energieerzeugungsanlagen sind, an denen die EEnergyG entsprechende Betriebs- und Verfügungsgewalt erworben hat, normiert werden, gehen den Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung vor.

Kommentiert [RMDEW20]: Die vorliegende Vereinbarung belässt die gesamte Anlagenverantwortung bei der EEnergyG.

Ist der teilnehmende Netzbenutzer jedoch auch Eigentümer der Energieerzeugungsanlage gehen die zwischen Anlageneigentümer und EEnergyG getroffenen Vereinbarungen die hiesigen Regelungsinhalten (z.B.: Investitionskosten oder Haftung für die Energieerzeugungsanlagen oder den Betrieb derselben, ua) vor.

3. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist, soweit gesetzlich zulässig oder vereinbar, das am Sitz der EEnergyG sachlich zuständige Gericht. Es gilt österreichisches materielles Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen, die auf ausländisches Privatrecht verweisen.
4. Sollten einzelne Bestimmungen des gegenständlichen Vertrages oder etwaiger Nachträge rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt.

Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die ungültig gewordene Bestimmung, je nach Notwendigkeit, durch eine ihr im wirtschaftlichen, rechtlichen und technischen Erfolg für beide Vertragspartner gleichkommende, rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen. Dies gilt insbesondere, wenn aufgrund einer Gesetzesänderung und/oder einer Änderung der Marktregeln oder der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen eine Anpassung des gegenständlichen Vertrages erforderlich ist.

5. Wenn aufgrund einer Gesetzesänderung und/oder einer sonstigen Änderung der regulatorischen Rahmenbedingungen für die EEnergyG und deren Verhältnis zu teilnehmenden Netzbenutzern eine Anpassung des gegenständlichen Vertrages erforderlich ist, verpflichten sich die Vertragspartner, den Vertrag zeitnah an die neuen Gegebenheiten anzupassen.
6. Alle Bestimmungen dieses Vertrages, insbesondere sämtliche sich aus diesem Vertrag ergebende Rechte und Pflichten, gehen beiderseits auf die Einzel- und Gesamtrechtsnachfolger über. Jeder Vertragspartner ist berechtigt und verpflichtet, diesen Vertrag und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden. Über jede Veränderung, die ein Eintreten einer Rechtsnachfolge durch Dritte nach sich zieht, ist der andere Partner umgehend schriftlich in Kenntnis zu setzen.
7. [to come]

9 Beilagen

Gemäß § 16d Abs 2 Z 1 EIWOG wird/werden die Energieerzeugungsanlage(n) der EEnergyG beschrieben wie folgt:

Beilage /1 – Energieerzeugungsanlage [to come]

Beilage /2 – Energieerzeugungsanlage [to come]

[to come]